

# Kundmachung und Verständigung



Gemeinde  
**WILDSCHÖNAU**

Bezirk Kufstein  
Land Tirol

---

## Gemeinderat

Aktenzahl: RO-FW/2023-3

Betreff: Änderung Flächenwidmungsplan Loinger - Alpboden, GP 492/1, KG Auffach

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung am 25. März 2024 unter Top 4.7 nachstehenden Beschluss gefasst: **Änderung Flächenwidmungsplan Loinger - Alpboden, GP 492/1, KG Auffach**

**Auflagebeschluss mit verkürzter Auflagefrist und gleichzeitigem Erlassungsbeschluss:** : Der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau hat in seiner Sitzung vom 24.04.2023 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, die Auflage des von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurfs über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 06.03.2023, GZl.: FF025/23, eFWP: 530-2023-00003 beschlossen.

Zu diesem Entwurf wurde eine negative Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung abgegeben, wodurch eine Umplanung und damit zusammenhängend eine Änderung der Widmungsfläche erforderlich war.

Auf Antrag von Bürgermeister Johannes Eder beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Wildschönau gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den von Arch. DI Stephan Filzer ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wildschönau vom 06.03.2023, GZl.: FF025/23, eFWP: 530-2023-00003 durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

### Umwidmung

Grundstück 492/1 KG 83102 Auffach

- rund 494 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 8, Festlegung Erläuterung: Stallgebäude mit Futterlager und landwirtschaftlicher Garage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

### **Die 2-wöchige Auflage erfolgt**

**von 16.04.2024 bis einschließlich 01.05.2024.**

---

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter [www.wildschoenau.gv.at](http://www.wildschoenau.gv.at) einzusehen.

**Für den Bürgermeister der Gemeinde Wildschönau**  
Andrea Hörbiger